

Neufassung

Verbandsordnung des „Zweckverband Freizeitbad – Kur-Center Prüm“ vom 23.12.1985

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 14.04.2021 – Az.: 17 06 – Kur-Center Prüm / 21 a – als zuständige Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m § 6 Abs. 2 KomZG aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kur-Center Prüm vom 3. Dezember 2020 die 3. Änderung der Verbandsordnung festgestellt. Die Verbandsordnung erhält damit folgende Neufassung:

§ 1

Aufgabe

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, ein Kur- und Gesundheits-Center zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Das Kur- und Gesundheits-Center besteht aus:
 - einem Hallenbad,
 - einer Sauna,
 - einer Abteilung für medizinische Kneippbäder sowie für Bestrahlung und Inhalation,
 - einer Abteilung für Massage,
 - einem Café und einem Bistro sowie den dazugehörigen Außenanlagen.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsgemeinde Prüm,
 - b) der Eifelkreis Bitburg-Prüm.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Freizeitbad – Kur-Center Prüm“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Prüm.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte führt die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt neun Vertretern mit je einer Stimme.
Davon wählt und entsendet:
 - a) die Verbandsgemeinde Prüm: 5 Vertreter,
 - b) der Eifelkreis Bitburg Prüm: 4 Vertreter.Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm und der Landrat des Eifelkreises Bitburg-Prüm sind geborene Vertreter mit Stimmrecht.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der „Stimmen“ anwesend sind.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder. Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und Feststellung durch die Errichtungsbehörde.
- (5) Die Amtszeit der Vertreter entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes.

§ 6

Verbandsvorsteher, Ausschüsse

- (1) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus sämtlichen Vertretern des Zweckverbandes (mit Ausnahme des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Prüm und des Landrates des Eifelkreises Bitburg-Prüm) besteht.
- (4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt.

§ 7

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder oder in dringenden Fällen in der Zeitung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 8 Abs. 1 DVO zu § 27 GemO erfolgen durch Offenlegung in einem Dienstzimmer der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm während der Dauer von mindestens einer Woche.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Erhebung von Umlagen von seinen Mitgliedern, soweit derselbe nicht durch sonstige Einnahmen, Gebühren, Darlehen und Zuweisungen gedeckt werden kann.
- (2) Die Umlagen trägt die Verbandsgemeinde Prüm zu 5/9 und die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zu 4/9. Die Höhe der Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen.
- (3) Das Eigenkapital des Zweckverbandes ist entsprechend dem Verhältnis gemäß Absatz 2 Satz 1 aufzuteilen.

§ 9

Haushalts- und Kassenführung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Kassenführung des Zweckverbandes wird von dem Mitglied, dem die Führung der Verwaltungsgeschäfte obliegt, nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen selbständig durchgeführt.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschusses. Hierbei sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat die Verbandsversammlung in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu informieren.
- (4) Für die überörtliche Prüfung gilt die Vorschrift des § 110 Abs. 5 GemO und die hierzu ergangenen Regelungen.

§ 10

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können nur zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband ausscheiden. Dies muss mindestens 12 Monate vorher erklärt werden. Durch das Ausscheiden entfällt nicht die Haftung für die vor und während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen des Verbandes. Die Haftung regelt sich entsprechend der Beteiligung des ausscheidenden Mitgliedes an der Verbandsversammlung.
- (2) Die an den Verband gezahlten Umlagen und Kapitaleinlagen werden nicht erstattet.

§ 11

Abwicklung bei Auflösung des Verbandes

- (1) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes und auf einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung kann der Zweckverband aufgelöst werden. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar im Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung.
- (2) Das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an dem Zweckverband verteilt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder soziale Zwecke zu verwenden.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verbandsordnung im Übrigen unberührt.

Die Verbandsordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

54595 Prüm, 07.05.2021

gez.

Aloysius Söhngen
Verbandsvorsteher